

|                                |                                        |                              |                      |                                  |  |
|--------------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|----------------------------------|--|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b>    | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |                                  |  |
| <b><u>Beschlussvorlage</u></b> |                                        |                              | <b>öffentlich</b>    |                                  |  |
| <b>Termin</b>                  | <b>Gremium</b>                         | <b>Vorlage<br/>zur*</b>      | <b>Ergebnis</b>      | <b>Beschluss-<br/>kontrolle*</b> |  |
| 14.06.2018                     | Finanz- und Personalausschuss          | V                            |                      |                                  |  |
| 18.06.2018                     | Hauptausschuss                         | V                            |                      |                                  |  |
| 25.06.2018                     | Rat der Stadt                          | B                            |                      |                                  |  |

## **Beratungsgegenstand**

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH ( OGM)  
hier: Errichtung eines Eigenbetriebes

## **Beschlussvorschlag**

1. Der Rat der Stadt nimmt den Bericht zur bisherigen Prozessentwicklung zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung, ein Konzept zur Errichtung eines Eigenbetriebs und zur möglichst weitgehenden Übertragung der bisherigen Aufgaben der OGM auf den Eigenbetrieb zu entwickeln und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Nach Abschluss aller vorbereitenden Arbeiten soll der Eigenbetrieb sobald als möglich, spätestens zum 01.01.2020, in Betrieb gehen.
4. Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung, auf Basis der bisherigen Ergebnisse der AG 5 / IT ein Konzept zur Zusammenführung der derzeitigen Organisationseinheiten für IT der OGM und der Stadt Oberhausen zu entwickeln und dem Rat der Stadt noch im Jahr 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

|                                                                                                |                                                                                                                 |                                         |                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| <b>Bereichsleiter<br/>Bereich 9-5</b>                                                          | <b>Bereichsleiter<br/>Bereich 4-6</b>                                                                           | <b>Dezernent<br/>Dezernat 4</b>         |                                                                    |
| <b>Willecke<br/>Datum 05.06.2018</b>                                                           | <b>Düllmann<br/>Datum 05.06.2018</b>                                                                            | <b>J. Schmidt<br/>Datum 05.06.2018</b>  |                                                                    |
| <b>Dezernent<br/>Dezernat 2</b>                                                                | <b>Dezernentin<br/>Dezernat 5</b>                                                                               | <b>Kämmerer</b>                         | <b>Oberbürgermeister</b>                                           |
| <b>Motschull<br/>Datum 05.06.2018</b>                                                          | <b>Lauxen<br/>Datum 05.06.2018</b>                                                                              | <b>Tsalastras<br/>Datum 05.06.2018</b>  | <b>Schranz<br/>Datum 06.06.2018</b>                                |
| * Vorlage zur:<br>Anhörung (A)<br>Kenntnisnahme (K)<br>Vorberatung (V)<br>Beschlussfassung (B) | * Ergebnis :<br>Zustimmung (Z)<br>Ablehnung (A)<br>Änderung (Ä)<br>Anhörung vollzogen (AV)<br>Kenntnisnahme (K) | Beschlusskontrolle:<br><br>Ja oder nein | Beteiligung:<br><br>Personalrat []<br><br>Gleichstellungsstelle [] |

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

## 1 Bezug

- 2 M/16/2405-01 OGM – hier: Gutachten der KPMG zur Neuordnung  
3 B/16/2478-02 OGM – hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages  
4 B/16/3277-01 OGM – hier: AG 1 - Änderungen der Vertragsbeziehungen  
5 hinsichtlich Flächen-/Immobilienmanagement,  
6 Beschaffungswesen, IT- und TK Leistungen  
7 B/16/3483-01 OGM – hier: Entscheidungsvorschlag der AG 4 – Finanzen  
8 B/16/3691-01 OGM – hier: Entscheidungsvorschlag der AG 3 - Schulkonten

## 9 Konsequenzen

### 10 a) Finanzielle

11 keine ☐

12 ja ☐

### 13 b) Sonstige

## 14 Begründung

### 15 1. Ausgangslage

16 In der Sitzung des Hauptausschusses am 20.02.2017 (Drucksache M/16/2405-01) hat  
17 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG ein Gutachten zur Neuordnung der  
18 gesamten Organisation und Struktur der OGM Oberhausener Gebäudemanagement  
19 GmbH (OGM) vorgelegt. Zur Bearbeitung der Hinweise bzw. Maßnahmenvorschläge  
20 wurde in Abstimmung mit dem Ältestenrat eine Arbeitsstruktur geschaffen, die die  
21 Grundlage für die weitere Projektentwicklung darstellt. Demnach besteht die  
22 Projektorganisation aus 7 Arbeitsgruppen, einer Projektgruppe, die den gesamten  
23 Prozess steuert und einem Interfraktionellen Lenkungskreis als Informationsgremium für  
24 den Gesamtprozess sowie zur Beratung und Steuerung aus Sicht der Prozessbeteiligten  
25 aus Politik, Verwaltung und OGM. Ergänzend ist ein Runder Tisch zur Vorberatung  
26 insbesondere mitbestimmungspflichtiger Angelegenheiten eingerichtet worden.

27 Die praktische Arbeit der Arbeitsgruppen hat in der zweiten Jahreshälfte 2017 begonnen.

### 28 2. Aktueller Sachstand

29 Unabhängig von der dargestellten Projektstruktur hat der Rat der Stadt am 27.03.2017  
30 Änderungen des Gesellschaftsvertrages der OGM beschlossen (Drucksache B/16/2478-  
31 02), die inzwischen umgesetzt sind. Diese haben im Wesentlichen den Wegfall der  
32 Bindung der Gesellschafterversammlung an Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates und  
33 somit die Stärkung der Steuerung durch die Gesellschafterin zum Gegenstand.

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

2.1. Die AG 1 – RPA hat dem Rat der Stadt am 19.02.2018 eine Beschlussvorlage zur Änderung der Vertragsbeziehungen der Stadt mit der OGM unterbreitet (Drucksache B/16/3277-01). Auftrag der Arbeitsgruppe war zum einen, die Prüfungsrechte des RPA über die reine Betätigungsprüfung hinaus zu erweitern. Zum anderen sollte die Ausgestaltung des derzeitigen Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnisses, insbesondere hinsichtlich der Rechnungslegung und deren Prüfbarkeit, überarbeitet werden. Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe aus Februar 2018 sind drei Verträge zwischen OGM und Stadt angepasst worden (Immobilien-/Flächenmanagement, Beschaffungswesen, IT- und TK-Leistungen), mit denen die Erweiterung der Prüfrechte des städtischen Bereichs 0-2/Rechnungsprüfung sowie der Rechnungslegung der OGM und deren Prüfbarkeit (Beschaffungswesen) festgeschrieben worden ist.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe 1 ist damit abgeschlossen.

2.2. Die AG 2 – Straßenbegleitgrün ist beauftragt, ein Konzept zur Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns aus einer Hand (Reinigung und Pflege) zu erarbeiten, welches die gegenwärtigen Prozesse optimiert und eine im Straßenraum sichtbare Verbesserung auslöst.

Der bestehende Vertrag mit der OGM über das Leistungsverzeichnis 10/Grün, in dem die Pflege des Straßenbegleitgrüns enthalten ist, endet frühestens am 30.12.2021. Die OGM hat seit 2016 die Pflege des Straßenbegleitgrüns (Kraut bis Strauchschicht) vergeben und beschäftigt für dieses Aufgabengebiet kein eigenes Personal mehr. Nach einer Vertragsverlängerung werden diese Leistungen bis zum 28.02.2019 durch einen Dritten erbracht. Laubentfernung, Winterdienst und die Pflege der Straßenbäume werden weiterhin durch die OGM mit eigenen Kräften wahrgenommen. Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (WBO) ist vertraglich verpflichtet, die Flächen des Straßenbegleitgrüns zu reinigen und Müll einzusammeln.

Die Arbeitsgruppe hat die Vertragsbeziehungen zwischen den Beteiligten Stadt, OGM, WBO und einem Dritten mit dem Ziel betrachtet, die vorhandenen Schnittstellen zu reduzieren. Die Bestandsaufnahme der Vertragsbeziehungen hat ergeben, dass die Zusammenführung der Aufgaben bei der WBO nur mit Durchführung eines Vergabeverfahrens rechtlich zulässig ist. Eine Übertragung der Reinigung des Straßenbegleitgrüns von der WBO auf die OGM bedarf einer einvernehmlichen Änderung des Leistungsvertrages mit der WBO. Unter diesen Rahmenbedingungen wird ein Soll-Konzept erarbeitet, das auch die Straßenbäume erfasst und die Problematik der Schnittstellen verringern soll. Außerdem wird geprüft, ob der Aufwand zur Reinigung der Flächen des Straßenbegleitgrüns gebührenrechtlich berücksichtigt werden darf.

Mit einem Abschlussbericht ist im 4.Quartal 2018 zu rechnen.

2.3. Die AG 3 – Schulkonten hat auf der Grundlage des KPMG Gutachtens den Auftrag erhalten, den Prozess „Schulgirokten“ zu verschlanken und die finanztechnischen Voraussetzungen zur Übernahme der bisher von der OGM wahrgenommenen Aufgabe zu ermitteln. Die Arbeitsgruppe hat den ursprünglichen Prüfauftrag

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

abgeschlossen und in eine Berichtsform gebracht. Danach sind die finanztechnischen Voraussetzungen definiert, um ab dem 01.01.2019 sämtliche Beschaffungsvorgänge der Schulen auf Rechnung der Stadt Oberhausen vornehmen zu können.

Um die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen umzusetzen, ist der Prüfauftrag im März 2018 um die Entwicklung eines inhaltlichen Konzeptes durch den Bereich 3-3/Schule erweitert worden, welches die Prozesse des Zusammenwirkens von Schule und Schulverwaltung optimiert und Transparenz und Controlling sicherstellt. Dieses Soll-Konzept ist fertiggestellt und ist dem finanztechnischen Bericht der Arbeitsgruppe hinzugefügt.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe 3 ist mit der Vorlage des erweiterten Abschlussberichts (Drucksache B/16/3691-01, Ratssitzung am 25.06.2018) abgeschlossen.

- 2.4.** Die AG 4 – Finanzen war mit der Prüfung einer Rekommunalisierung der Aufgabenbereiche Anlagenbuchhaltung und Gesamtabschluss beauftragt. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.05.2018 entsprechend des Entscheidungsberichtes der Arbeitsgruppe beschlossen, die Anlagenbuchhaltung mit dem Jahresabschluss 2020 wieder durch die Stadt Oberhausen zu übernehmen sowie die Arbeiten zur Aufstellung des Gesamtabchluss ab 2021 in eigener Zuständigkeit durchzuführen (Drucksache B/16/3483-01). Insofern ist der Auftrag der Arbeitsgruppe 4 abgeschlossen.

Der weitere Prüfauftrag der Arbeitsgruppe ‚Aufnahme von Krediten durch die Stadt selbst, Eigenbeschaffung Anlagevermögen‘ wird im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Projektes verfolgt.

- 2.5.** Die AG 5 – IT hat mit externer Begleitung (Partnerschaft Deutschland PD Berater der öffentlichen Hand GmbH) ein Gesamtkonzept zur Zusammenführung der IT-Abteilung der OGM und der städtischen Stabsstelle vorgeschlagen, welches die strategische Steuerung, die Optimierung der Prozesse, aber ebenso auch die organisatorische, personelle und finanzielle Strukturierung zum Ziel hat. Die inhaltlichen Fragestellungen sind zwischenzeitlich umfänglich bearbeitet. Es kann in der Arbeitsgruppe noch kein Konsens gefunden werden, ob die neue Organisationseinheit wie von Partnerschaft Deutschland vorgeschlagen Teil der Kernverwaltung oder Teil eines neu zu errichtenden Eigenbetriebes werden soll. Es ist somit eine Entscheidung zur organisatorischen Eingliederung erforderlich, auf deren Grundlage eine Konzeption zur Umsetzung der Neuaufstellung der städtischen IT unter Berücksichtigung der Belange der Mitarbeiter/innen sowie der Funktionsfähigkeit der weiter bestehenden OGM erarbeitet werden kann. Hierzu wird die Arbeitsgruppe 5 – IT beauftragt, die Zielorganisation für die neue Organisationseinheit IT und die notwendigen Meilensteine zur Erreichung dieser sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen und zu bewerten.

- 2.6.** Die Arbeit der AG 6 – Eigenbetrieb Gebäude/Grün ist vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zur Neuausrichtung des Prozesses ausgesetzt (siehe Punkt 3.).

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

2.7. Die AG 7 – Beschaffung und Einkauf ist beauftragt, unter Entwicklung eines Gesamtkonzeptes inkl. Zentraleinkauf den Aufbau einer Verwaltungseinheit „Vergabe und Beschaffung“ zu prüfen. Angesichts der vielen unterschiedlichen Verfahren, die in nahezu allen Bereichen der Stadtverwaltung und der OGM zu diesem Thema praktiziert werden, ist die Arbeitsgruppe noch mit der Analyse der bestehenden Prozesse beschäftigt. Die Entwicklung eines Soll-Konzeptes steht noch aus. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zur Neuausrichtung des Prozesses besteht in der Arbeitsgruppe derzeit kein Konsens zur organisatorischen Ansiedlung und zur Struktur des Aufgabenbereichs.

### 3. Impuls zur Neuausrichtung

Der „Runde Tisch“ als Informations- und Beratungsgremium wurde am 06.03.2018 über die Entwicklung des Gesamtprozesses informiert. Nach der Berichterstattung zum Abarbeitungsstand der Aufträge in den einzelnen Arbeitsgruppen ist in dieser Sitzung von Seiten der Personalvertretung der Vorschlag eingebracht worden, die wesentlichen Aufgabenbereiche der bisherigen OGM in einen Eigenbetrieb zu überführen. Damit wird die Chance verbunden, das sich abzeichnende Konfliktpotential zur Neuordnung zu reduzieren und in einem konstruktiven Miteinander die Geschäftsabläufe sowohl bei der OGM als auch bei der Stadt sorgfältig zu analysieren, um in einem nächsten Schritt nachhaltige Strukturen für den Konzern Stadt zu installieren. Zugleich kann auch das von der KPMG ermittelte Volumen an eingesparter Umsatzsteuer auf die Personalkosten der OGM für Leistungen an die Stadt in absehbarer zeitlicher Nähe realisiert werden.

Dieser Impuls zur Neuausrichtung wurde von den anwesenden Vertretern/innen des Personalrates, des Betriebsrates der OGM und Verdi unterstützt. Der Oberbürgermeister hat daraufhin zugesagt, den Vorschlag aufzunehmen und zu prüfen.

Am 13.03.2018 hat der Oberbürgermeister den Interfraktionellen Lenkungskreis über das Votum der Personalvertretung in Kenntnis gesetzt. Die Mitglieder haben sich einstimmig dafür ausgesprochen, dass die Verwaltung den Impuls zur Neuausrichtung prüft.

Zur Sitzung des Interfraktionellen Lenkungskreises am 26.04.2018 hat die Verwaltung daraufhin als Ergebnis der inhaltlichen Aufarbeitung ein erstes Strategiepapier vorgelegt, welches die zu prüfenden Aspekte einer möglichen Umwandlung in einen kommunalen Eigenbetrieb umfasst und Lösungsansätze aufzeigt:

Wesentliche Aspekte des Prüfprozesses sind:

#### 3.1. Errichtung eines Eigenbetriebes/einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und Prüfung deren Steuerbarkeit durch die Stadt

In diesem Abschnitt ist darzustellen, ob die Gründung eines Eigenbetriebes oder alternativ einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in Betracht kommt und welche wesentlichen Konsequenzen hieraus voraussichtlich jeweils entstehen. Ferner soll eine Aussage zu den Steuerungsmöglichkeiten der Stadt in der einen und der anderen Variante getroffen werden.

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

### 3.1.1. **Eigenbetrieb:**

#### 3.1.1.1. *Wesentliche Errichtungsvoraussetzungen:*

Rechtsgrundlage für die Errichtung eines Eigenbetriebes durch die Gemeinde ist zunächst § 114 Abs. 1 GO NRW: „Die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.“ Ausschließlich zuständig für die Entscheidung über die Errichtung eines Eigenbetriebs ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I) GO NRW der Rat der Stadt.

Tatfrage ist vorliegend, ob es sich beim künftigen „Eigenbetrieb OGM“ (Arbeitstitel) um ein „wirtschaftliches Unternehmen“ im Sinne des § 114 GO NRW handelt. Zur Beurteilung dieser Frage ist in rechtlicher Hinsicht § 107 GO NRW und in tatsächlicher Hinsicht das künftige Aufgabenspektrum des Eigenbetriebes OGM zu betrachten. § 107 Abs. 1 Satz 3 GO NRW enthält die kommunalverfassungsrechtliche Legaldefinition der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde:

„Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.“

Bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffende Betätigung „wirtschaftlich“ in diesem Sinne ist, kommt es auf eine betriebsbezogene Betrachtung an; entscheidend ist der Unternehmensgegenstand, nicht jede einzelne unternehmerische Handlung, die bei Gelegenheit der Verfolgung des Unternehmensgegenstandes vorgenommen wird (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13.08.2003, 15 B 1137/03, Rn. 34 -juris-).

Daher ist weiterer tauglicher Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Tätigkeit des künftigen Eigenbetriebs OGM zunächst der in § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages bestimmte Unternehmensgegenstand der OGM GmbH; dieser lautet wie folgt:

„1. Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen im Bereich Gebäudemanagement insbesondere die Unterhaltung von Verwaltungsgebäuden der Stadt Oberhausen sowie die Integration von Planung, Kontrolle und Bewirtschaftung bei Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen und die Verbesserung von Nutzungsflexibilität, Arbeitsproduktivität und Kapitalrentabilität unter Berücksichtigung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld, die Vermietung von Räumen sowie im Einzelfall der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien im Stadtgebiet Oberhausens.“

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

202 Unter Zugrundelegung dieses Unternehmensgegenstandes handelt es  
203 sich bei der Betätigung der OGM GmbH nach der hier vertretenen  
204 Auffassung grundsätzlich um eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne der  
205 Legaldefinition der § 107 Abs. 1 Satz 3 GO NRW; die Leistungen, welche  
206 die OGM GmbH auf der Grundlage ihres vorstehend wiedergegebenen  
207 Unternehmensgegenstandes erbringt, stellen solche eines Anbieters von  
208 Dienstleistungen dar, die nach ihrer Art auch von einem Privaten mit der  
209 Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnten (und tatsächlich  
210 auch erbracht werden).

211 Der Gegenstand der Betätigung eines künftigen Eigenbetriebs OGM dürfte  
212 sich allenfalls unwesentlich vom Unternehmensgegenstand der heutigen  
213 OGM GmbH unterscheiden. Daher kann davon ausgegangen werden,  
214 dass auch die künftige Betätigung „wirtschaftlich“ im Sinne der GO NRW  
215 sein wird und somit die Form des Eigenbetriebes für die künftige Struktur  
216 die zutreffende ist.

#### 217 3.1.1.2. *Wesentliche kommunalverfassungsrechtliche Konsequenzen:*

218 Die wesentlichen kommunalverfassungsrechtlichen Konsequenzen der  
219 Errichtung eines Eigenbetriebs OGM lassen sich wie folgt festhalten:

#### 220 3.1.1.3. *Bildung eines Betriebsausschusses:*

221 Gemäß § 114 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW bildet der  
222 Rat für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss. Zwar ergibt sich dies  
223 bereits aus grundlegenden Bestimmungen in § 114 Abs. 2 und 3 GO  
224 NRW, aber § 5 Abs. 1 EigVO NRW legt diese Verpflichtung noch einmal  
225 ausdrücklich fest. Mit dieser Regelung ist auch klar, dass der Rat die  
226 Aufgaben des Betriebsausschusses weder durch einen anderen  
227 Ausschuss wahrnehmen lassen, noch sie selbst übernehmen kann (vgl.  
228 Müller, Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, § 5  
229 EigVO Anm. 5).

#### 230 3.1.1.3.1. *Mitbestimmung im Betriebsausschuss:*

231 Der Eigenbetrieb OGM wird nach dem derzeitigen Stand der  
232 Überlegungen mehr als 50 Beschäftigte haben; daher wird § 114 Abs. 3  
233 GO NRW zu beachten sein. Die Bestimmung lautet wie folgt:

234 „(3) Bei Eigenbetrieben mit mehr als 50 Beschäftigten besteht der  
235 Betriebsausschuss zu einem Drittel aus Beschäftigten des  
236 Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder muß in  
237 diesem Fall durch drei teilbar sein. Bei Eigenbetrieben mit weniger  
238 als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten gehören dem  
239 Betriebsausschuss zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes an. Die  
240 dem Betriebsausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus  
241 einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des  
242 Eigenbetriebes gewählt, der mindestens die doppelte Zahl der zu  
243 wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält. Wird für mehrere

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

Eigenbetriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend; Satz 4 gilt entsprechend. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen.“

Bezogen auf einen künftigen Eigenbetrieb OGM bedeutet dies:

- Die Zahl der Mitglieder des Betriebsausschusses muss durch drei teilbar sein.
- Der Betriebsausschuss besteht zu einem Drittel aus Beschäftigten des Eigenbetriebs OGM.
- Die dem Betriebsausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebs OGM gewählt, der mindestens die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält.
- Die Zahl der sachkundigen Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen.

Die Möglichkeiten der Sitzverteilung können beispielhaft veranschaulicht werden:

- |                       |            |    |
|-----------------------|------------|----|
| • Ausschusssitze      |            | 24 |
| • Beschäftigte:       | fix        | 8  |
| • Ratsmitglieder:     | mindestens | 13 |
| • sachkundige Bürger: | höchstens  | 3  |

oder

- |                       |            |    |
|-----------------------|------------|----|
| • Ausschusssitze:     |            | 15 |
| • Beschäftigte:       | fix        | 5  |
| • Ratsmitglieder:     | mindestens | 8  |
| • sachkundige Bürger: | höchstens  | 2. |

#### 3.1.1.3.2. Besetzung der Ausschussvorsitze:

Die Verteilung der Ausschussvorsitze erfolgt -in der Regel in der konstituierenden Ratssitzung zu Beginn der Wahlperiode- unter Anwendung eines der in § 58 Abs. 5 GO NRW geregelten Verfahren (sog. Einigungsverfahren gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW und sog. Zugriffsverfahren gemäß § 58 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 GO NRW). Im Rahmen dieser Vorlage werden die Inhalte des § 58 Abs. 5 GO NRW als im Wesentlichen bekannt vorausgesetzt.

Beschließt der Rat der Stadt während der laufenden Wahlperiode die Errichtung des Eigenbetriebs OGM, tritt grundsätzlich die Rechtsfolge des § 58 Abs. 6 GO NRW ein; die Bestimmung lautet wie folgt:

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

285 „(6) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet,  
286 aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das  
287 Verfahren nach Absatz 5 zu wiederholen.“

288 Ausschüsse im Sinne des § 58 Abs. 6 GO NRW sind Ratsausschüsse (im  
289 Unterschied zum Jugendhilfeausschuss, der Teil des staatlichen  
290 Jugendamtes und kein Ratsausschuss im  
291 kommunalverfassungsrechtlichen Sinne ist); grundsätzlich unterscheidet  
292 man zwischen Pflichtausschüssen, insbesondere denjenigen im Sinne  
293 des § 57 Abs. 2 GO NRW, und freiwilligen Ausschüssen (z. B. dem  
294 Gleichstellungsausschuss). Darüber hinaus können Ausschüsse auch  
295 bedingt pflichtiger Natur sein; das Erfordernis ihrer Bildung hängt vom  
296 Eintritt einer Bedingung ab.

297 Zu den bedingten Pflichtausschüssen zählt auch der Betriebsausschuss  
298 nach § 114 GO NRW i. V. m. § 5 EigVO NRW. Seine Bildung ist davon  
299 abhängig, ob es in der Gemeinde einen Eigenbetrieb gibt bzw. ob ein  
300 solcher gebildet wird. Der Betriebsausschuss ist Ratsausschuss im  
301 spezifischen Sinne der §§ 57 ff. GO NRW (Kallerhoff in: BeckOK  
302 Kommunalrecht Nordrhein-Westfalen, Dietlein/Heusch, Stand:  
303 01.12.2017, § 57 GO NRW Rn. 26.1).

304 Errichtet also der Rat der Stadt während der Wahlperiode einen  
305 Eigenbetrieb OGM, ist zwingend ein Betriebsausschuss zu bilden (§§ 114  
306 GO NRW, 5 EigVO NRW). Da hierdurch ein (Rats-) Ausschuss neu  
307 gebildet wird, tritt die Rechtsfolge des § 58 Abs. 6 GO NRW ein: Das  
308 Verfahren zur Besetzung/Verteilung der Ausschussvorsitze nach § 58  
309 Abs. 5 GO NRW ist zu wiederholen.

### 310 **3.1.2. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung:**

#### 311 **3.1.2.1. Wesentliche Errichtungsvoraussetzungen:**

312 Im Unterschied zu Eigenbetrieben im Sinne des § 114 GO NRW sind  
313 eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im gemeindewirtschaftsrechtlichen  
314 Sinne nicht wirtschaftlich tätig. Insofern enthält § 107 Abs. 2 GO NRW  
315 eine gesetzliche Fiktion:

316 Der Betrieb der in § 107 Abs. 2 Satz 1 GO NRW genannten Einrichtungen  
317 gilt als nicht-wirtschaftlich. Gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW sind  
318 auch diese Einrichtungen, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck  
319 vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und  
320 können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt  
321 werden.

322 Als nicht-wirtschaftliche Betätigung in diesem Sinne gilt gemäß § 107 Abs.  
323 2 Satz 1 GO NRW der Betrieb von

324 1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

- 325  
326  
327
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
- 328  
329  
330  
331  
332
- Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
- 333  
334  
335  
336
- Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
- 337  
338  
339  
340
- Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),
- 341  
342  
343
3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
- 344  
345  
346
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
- 347  
348
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

349  
350  
351  
352  
353  
354  
355  
356

Insbesondere die vorstehend wiedergegebene Bestimmung des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO NRW könnte als Grundlage dafür dienen, die Tätigkeit eines künftigen Eigenbetriebs OGM als nicht-wirtschaftlich anzusehen: Die von der derzeitigen OGM GmbH erbrachten Leistungen dienen zumindest ganz überwiegend der Deckung des Eigenbedarfs der Stadt Oberhausen. Gleichzeitig erbringt die OGM GmbH jedoch jedenfalls auch Leistungen für andere Beteiligungsgesellschaften der Stadt; dies ist vom Wortlaut des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO NRW nicht erfasst.

357  
358

In der Literatur (Held/Kotzea, PdK NW B-1, § 107 GO NRW, Anm. 3.2.3) wird dies differenziert betrachtet:

359  
360  
361  
362  
363  
364  
365  
366  
367  
368

*„Im Zuge des New Public Managements sind neue Konstellationen denkbar. Beispielsweise ist vorstellbar, dass die **Eigenbedarfsdeckung im Konzern Stadt** etwa in der Form erfolgt, dass eine städtische Gesellschaft die Grünflächenpflege, eine andere die Gebäudereinigung und den Gebäudeservice nicht nur für die „Kernverwaltung“, die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung selbst, sondern für den gesamten Konzern Stadt mit allen Schachtelbeteiligungen übernimmt. Diese Konstellation ist nur dann mit der Situation einer Einrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 5 GO vergleichbar, wenn enge Abhängigkeiten zur Gemeindeverwaltung (vielleicht vergleichbar einem faktischen Konzern im*

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

*gesellschaftsrechtlichen Sinne) bestehen. Dies wird regelmäßig nur dann der Fall sein, wenn die Gemeinde deutliche Mehrheitsgesellschafterin ist oder es sich bei dem beteiligten Betrieb um ein Kommunalunternehmen nach § 114a GO handelt. Bei mehrfach gestuften Schachtelbeteiligungen besteht ein derartiges Zuordnungsverhältnis nur ausnahmsweise. Die Privilegierung nach § 107 Abs. 2 Nr. 5 GO kommt nicht in Betracht. Die Tätigkeit ist als wirtschaftliche Betätigung nach § 107 Abs. 1 GO zu werten und erfordert deshalb die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 GO.“*

Letztlich bedarf die Beurteilung dieser Frage einer genaueren Überprüfung des für eine künftige eigenbetriebsähnliche Einrichtung OGM angestrebten Leistungsspektrums und der einzelnen in Aussicht genommenen Leistungsbeziehungen; die Bildung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist jedenfalls nach der hier vertretenen Auffassung nicht von vornherein ausgeschlossen.

#### **3.1.2.2. Wesentliche kommunalverfassungsrechtliche Konsequenzen:**

Die wesentlichen kommunalverfassungsrechtlichen Konsequenzen der Errichtung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung OGM lassen sich wie folgt festhalten:

#### **3.1.2.3. Bildung eines Betriebsausschusses:**

Anders als bei der Errichtung eines Eigenbetriebes ist für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung kein gesonderter Betriebsausschuss erforderlich; die entsprechenden, aus §§ 114 GO NRW, 5 EigVO NRW folgenden Pflichten gelten im Falle der Errichtung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht. Die Aufgaben des Betriebsausschusses können einem bereits bestehenden Ausschuss übertragen werden; dies wird bereits langjährig praktiziert im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ASO (Sozialausschuss als Betriebsausschuss) und Theater (Kulturausschuss als Betriebsausschuss).

Fraglich ist, ob die Gemeinde einen gesonderten Betriebsausschuss auch für eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung bilden kann. Dies ist - insbesondere im Hinblick auf eine evtl. entsprechende Anwendung der Mitbestimmungsregeln des § 114 Abs. 3 GO NRW zweifelhaft: § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bestimmt, dass Einrichtungen im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 GO NRW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden können; ob dies auch die Anwendung des § 114 Abs. 3 GO NRW einschließt, ist nicht völlig klar. In der Vergangenheit hat zumindest das damalige Innenministerium die Auffassung vertreten, die Einführung „direkter Mitbestimmung“ im Bereich der öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 88 Abs. 2 GO (heute § 107 Abs. 2 GO) sei nicht vorgesehen, weil sie nicht vergleichbar wirtschaftlich ausgerichtet seien (PdK NW B-1, GO NRW § 107 Anm. 3.2.4 unter Verweis auf LT-Drs. 9/3032 S. 10).

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

413 Diese Auffassung stünde nach der Ansicht der Verwaltung jedenfalls der  
414 Bildung eines gesonderten Betriebsausschusses für eine  
415 eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht von vornherein entgegen.

416 3.1.2.3.1. Mitbestimmung im Betriebsausschuss:

417 § 114 Abs. 3 GO NRW gilt nicht unmittelbar für eigenbetriebsähnliche  
418 Einrichtungen; Mitbestimmung findet jedenfalls in Ratsausschüssen, die  
419 auch die Aufgaben von Betriebsausschüssen von eigenbetriebsähnlichen  
420 Einrichtungen erfüllen, nicht statt.

421 Ob die Bildung eines gesonderten mitbestimmten Betriebsausschusses  
422 einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in entsprechender Anwendung  
423 des § 114 GO NRW gegenwärtig noch den vorstehend zu 3.1.2.2.1  
424 wiedergegebenen Bedenken der Kommunalaufsicht begegnet, ist unklar.  
425 Diese Frage sollte ggf. im Vorfeld des ohnehin in dieser Angelegenheit  
426 gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW erforderlichen Anzeigeverfahrens mit der  
427 Kommunalaufsicht erörtert werden.

428 3.1.2.3.2. Besetzung der Ausschussvorsitze:

429 Die Aufgaben des Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen  
430 Einrichtung OGM könnte der Rat der Stadt auf einen bereits bestehenden  
431 Ausschuss übertragen. Insofern würde während der Wahlperiode kein  
432 neuer Ausschuss gebildet; die Rechtsfolge des § 58 Abs. 6 GO NRW träte  
433 jedenfalls nicht aus diesem Grunde ein.

434 Fraglich ist allerdings, ob durch die Übertragung der Aufgabe  
435 „Betriebsausschuss“ auf einen bestehenden Ausschuss im Sinne des § 58  
436 Abs. 6 GO NRW Ausschussaufgaben „wesentlich verändert“ würden. Dies  
437 würde ebenfalls zur Rechtspflicht zur Wiederholung des Verfahrens nach  
438 § 58 Abs. 5 GO NRW führen.

439 Zu dieser Frage liegt zu der vorliegenden Konstellation keine konkrete  
440 Rechtsprechung vor; auch die Literatur behandelt diesen Aspekt nicht in  
441 konkret verwertbarer Weise. Ganz allgemein liegt nach der Literatur eine  
442 wesentliche Veränderung der Aufgaben vor, wenn sich bei Gesamtschau  
443 der Bedeutung der Ausschüsse eine Gewichtsverlagerung ergeben hat,  
444 die bei anfänglichem Bestehen bei den Fraktionen zu anderen Zugriffen  
445 geführt hätte (Kallerhoff in: BeckOK Kommunalrecht Nordrhein-Westfalen,  
446 Dietlein/Heusch, Stand: 01.12.2017, § 58 GO NRW Rn. 60 m. w. N.).

447 Eine solche Gesamtschau kann allerdings erst angestellt werden, wenn  
448 die Aufgaben des künftigen Betriebsausschusses einer künftigen  
449 eigenbetriebsähnlichen Einrichtung OGM bekannt sind. Erst dann kann  
450 beurteilt werden, ob eine entsprechende „Gewichtsverlagerung“  
451 feststellbar ist und ob insbesondere andere Ausschüsse auch Aufgaben  
452 verlieren.

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

453 Nach der hier vertretenen Auffassung ist es nach den zurzeit vorliegenden  
454 Informationen jedenfalls nicht ganz überwiegend wahrscheinlich, dass die  
455 Errichtung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung OGM dazu führt, dass  
456 gemäß § 58 Abs. 6 GO NRW das Verfahren zur Verteilung der  
457 Ausschussvorsitze nach § 58 Abs. 5 GO NRW wiederholt werden muss;  
458 dies kann jedoch gegenwärtig auch nicht mit letzter Gewissheit  
459 ausgeschlossen werden.

460 Unter Umständen könnte es sich -wenn die Wiederholung des Verfahrens  
461 nach § 58 Abs. 5 GO NRW vermieden werden soll- als hilfreich erweisen,  
462 im letztgenannten Fall den Hauptausschuss mit den Aufgaben des  
463 Betriebsausschusses einer künftigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung  
464 OGM zu betrauen; gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 GO NRW führt den Vorsitz  
465 im Hauptausschuss der (Ober-) Bürgermeister. Der Vorsitz im  
466 Hauptausschuss ist damit niemals Gegenstand oder Teil des Verfahrens  
467 nach § 58 Abs. 5 GO NRW; durch Veränderung der Aufgaben des  
468 Hauptausschusses (auch wenn sie im Sinne der vorstehend  
469 wiedergegebene Literaturmeinung wesentlich sein sollte) allein dürfte  
470 nach der hier vertretenen Auffassung die Rechtsfolge des § 58 Abs. 6 GO  
471 NRW nach dem Sinn und Zweck des Verteilungsverfahrens nicht  
472 ausgelöst werden.

473 Sofern und soweit während der Wahlperiode des Rates für die  
474 eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne der vorstehenden Ziffern  
475 dieses Abschnitts 3.1.2.2. ein gesonderter Betriebsausschuss gebildet  
476 werden kann und gebildet werden soll, gelten die vorstehenden  
477 Ausführungen zu Ziff. 3.1.1.2.3. unmittelbar entsprechend: Das Verfahren  
478 zur Besetzung/Verteilung der Ausschussvorsitze nach § 58 Abs. 5 GO  
479 NRW wäre gemäß § 58 Abs. 6 GO NRW zu wiederholen.

### 480 **3.1.3. Steuerungsmöglichkeiten der Stadt:**

481 Die Möglichkeiten zur Steuerung des Eigenbetriebes durch den Rat der  
482 Stadt, den Betriebsausschuss sowie den Oberbürgermeister bestimmen  
483 sich nach Zuständigkeiten, die sich aus der GO NRW, der  
484 Eigenbetriebsverordnung sowie nach der Betriebssatzung (soweit die  
485 vorgenannten Regelungen Gestaltungsspielräume für eine Regelung in  
486 der Betriebssatzung zulassen) oder Dienstanweisungen.

#### 487 Rat der Stadt

488 Nach § 4 EigVO NRW hat der Rat der Stadt folgende Zuständigkeiten, die  
489 nicht übertragen werden können:

- 490 - Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung
- 491 - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
- 492 - Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns,  
493 Behandlung des Jahresverlustes, Entlastung des Betriebsausschusses

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

- 494 - Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt
- 495 Als auf die Zukunft gerichtetes Steuerungsinstrument steht dem Rat der  
496 Stadt im Wesentlichen die Entscheidung über den Wirtschaftsplan zu.
- 497 Gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 GO NRW sollen Zuständigkeiten des Rates  
498 soweit wie möglich dem Betriebsausschuss übertragen werden.
- 499 Betriebsausschuss
- 500 Dem Betriebsausschuss sind in § 5 EigVO folgende Zuständigkeiten  
501 zugewiesen:
- 502 - Vorbereitung der Beschlüsse des Rates der Stadt
- 503 - Entlastung der Betriebsleitung
- 504 - Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen (Allgemeine  
505 Geschäftsbedingungen)
- 506 - Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und  
507 Mehrauszahlungen entsprechend § 15 und § 16 EigVO NRW
- 508 - Bestimmung des Jahresabschlussprüfers
- 509 - Übertragung weiterer Zuständigkeiten
- 510 Die Übertragung weiterer Zuständigkeiten wird durch die Kompetenz des  
511 Rates und durch das Recht der Betriebsleitung zur laufenden  
512 Betriebsführung beschränkt. Um die Zuständigkeiten eindeutig  
513 voneinander abzugrenzen, werden in der Praxis Betragsgrenzen für die  
514 Angelegenheiten festgelegt, die der Beschlussfassung des  
515 Betriebsausschusses unterliegen sollen. Bei Betriebssatzungen in  
516 anderen Kommunen handelt es dabei um Vergaben von Aufträgen und  
517 Bauleistungen und Honorarverträgen, Abschluss von Miet- bzw.  
518 Pachtverträgen, Mehrauszahlungen bei Einzelvorhaben oder Verzicht auf  
519 Forderungen.
- 520 Damit der Betriebsausschuss seinen Aufgaben ordnungsgemäß  
521 nachkommen kann, ist die Betriebsleitung gemäß § 5 Abs. 4 S. 3 EigVO  
522 NRW verpflichtet, den Betriebsausschuss umfassend über alle  
523 betrieblichen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere über die  
524 beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der  
525 Unternehmensplanung.

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

527 Oberbürgermeister

528 ○ Rechtsaufsicht

529 Der Oberbürgermeister ist für die Einhaltung der Rechtmäßigkeit des  
530 Verwaltungshandelns gemäß § 62 Abs. 1 S. 2 GO NRW  
531 verantwortlich. Auch der Eigenbetrieb fällt als Sondervermögen der  
532 Stadt unter diese Aufsichtspflicht. Zur Sicherung der Rechtmäßigkeit  
533 der Verwaltung ist der Oberbürgermeister berechtigt, der  
534 Betriebsleitung Weisungen zu erteilen, zum Beispiel insbesondere bei  
535 Nichteinhaltung des Vergaberechts oder der verspäteten Vorlage des  
536 Wirtschaftsplans entgegen den Regelungen in der Betriebssatzung.

537 ○ Weisungsrechte gegenüber der Betriebsleitung

538 Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung allgemeine  
539 Weisungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung erteilen, §  
540 6 Abs. 2 S. 2 EigVO. Dabei handelt es sich beispielsweise um  
541 Angelegenheiten, die Bürozeiten oder das einheitliche Auftreten nach  
542 außen auf Broschüren und Briefköpfen betreffen.

543 Weisungen, die auf die laufende Betriebsführung durch die  
544 Betriebsleitung abzielen, sind rechtswidrig, weil die laufende  
545 Betriebsführung gem. § 6 Abs. 3 EigVO ausschließlich der  
546 Betriebsleitung obliegt.

547 Die Musterbetriebssatzung für Eigenbetriebe des Städte und  
548 Gemeindebunds NRW definiert die Maßnahmen der laufenden  
549 Betriebsführung als Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines  
550 einwandfreien Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere den  
551 innerbetrieblichen Personaleinsatz, die notwendigen  
552 Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und  
553 Betriebsstoffen sowie die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln.

554 Wenn die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen zu der  
555 Auffassung gelangt, die Verantwortung für eine Weisung nicht  
556 übernehmen zu können, hat sie sich nach § 6 Abs. 2 S. 3 EigVO an  
557 den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung  
558 zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt,  
559 ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen (§ 6 Abs.  
560 2 S. 4 EigVO).

561 ○ Zuständigkeit in Personalangelegenheiten

562 In § 6 Abs. 1 EigVO wird festgelegt, dass der Oberbürgermeister  
563 Dienstvorgesetzter aller Bediensteter des Eigenbetriebs ist.

564 Hinsichtlich des Beamtenrechts ergeben sich keine Besonderheiten im  
565 Verhältnis zu den Regelungen hinsichtlich der Ernennung,

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

566 Beförderung oder Entlassung für städtische Beamte, weil auch für die  
567 Beamten beim Eigenbetrieb die Stadt Oberhausen Dienstherrin im  
568 Sinne des Beamtenrechts ist.

569 Die Eigenbetriebsverordnung enthält mit Ausnahme der Klarstellung in  
570 § 6 Abs. 1 EigVO keine Regelungen zum Beamtenrecht.

571 Für Arbeitsverhältnisse folgt aus § 6 Abs. 1 S. 2 EigVO, dass der  
572 Oberbürgermeister die Befugnis zum Abschluss bzw. zur Beendigung  
573 von Arbeitsverträgen sowie die Ein- oder Höhergruppierung mit  
574 Ausnahme der Betriebsleitung zusteht. Diese Berechtigung ergibt sich  
575 aus einem Umkehrschluss aus § 6 Abs.1 S. 2 EigVO, denn nur wenn  
576 durch die Hauptsatzung diese Befugnisse auf die Betriebsleitung  
577 übertragen werden, stehen ihr diese Rechte zu.

578 Dem Betriebsausschuss können aufgrund der Neufassung des § 6  
579 Abs. 1 EigVO keine Zuständigkeiten eingeräumt werden.

580 Soweit eine Übertragung der vorgenannten Personalentscheidungen  
581 auf die Betriebsleitung nicht erfolgt, muss die Betriebssatzung die  
582 Mitwirkung der Betriebsleitung bei diesen Entscheidungen regeln,  
583 wobei der Betriebsleitung mindestens ein Vorschlagsrecht  
584 einzuräumen ist (6 Abs. 1 S.3 EigVO).

585 ○ Informationspflichten der Betriebsleitung

586 Die Betriebsleitung ist verpflichtet den Oberbürgermeister über alle  
587 wichtige Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten (§ 6 Abs. 2. S.1  
588 EigVO). Hier besteht die Möglichkeit, durch eine Dienstanweisung  
589 konkrete Regelungen zu treffen und diese Angelegenheiten näher zu  
590 bestimmen.

591 Auf Verlangen des Oberbürgermeisters hat die Betriebsleitung über  
592 alle Angelegenheiten Auskunft zu geben, § 6 Abs. 2. S.2 EigVO.

593 Der Oberbürgermeister kann eine/n Beigeordnete/n mit der  
594 Wahrnehmung dieser Funktion beauftragen.

595 Fazit:

596 Sowohl die Errichtung eines Eigenbetriebes als auch die einer  
597 eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind rechtlich und praktisch möglich.

598 Die Steuerung kann in beiden Varianten über die gesetzlichen  
599 Regelungen hinaus durch die Betriebssatzung und Dienstanweisungen  
600 sichergestellt werden.

601 Vor dem Hintergrund der aktuellen Rahmenbedingungen und zur  
602 Sicherung der politischen Durchsetzbarkeit wird die Errichtung eines  
603 Eigenbetriebes favorisiert.

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

### 3.2. Umsatzsteuervorteil

Grundsätzlich ergibt sich das Einsparpotenzial aus der Aufgabenerledigung durch einen Eigenbetrieb für den städtischen Haushalt aus der Umsatzsteuer auf die Personalkosten; zur näheren Konkretisierung des Einsparpotenzials sind jedoch folgende Bereinigungen notwendig:

- Zukünftige / derzeitige Eigenbedarfe der OGM (Bäderwesen, Vermietungswesen etc.),
- bereits aktuell umsatzsteuerfreie Leistungsbereiche (Tiergehege),
- durch fremde Dritte refinanzierte Leistungsbereiche,
- gebührengedundene Bereiche, da die Umsatzsteuer auf Gebührenzahler umgelegt wird (kein Potenzial für den Haushalt, aber Gebührenreduzierung denkbar).

Zum 31.12.2016 weist die OGM Personalkosten in Höhe von 30.099 T€ aus, wovon nach erster Einschätzung 26.753 T€ umsatzsteuerrelevant sind. Daraus ergibt sich ein Einsparpotenzial in Höhe von 5.083 T€ jährlich.

Sofern die OGM zukünftig Leistungen des Eigenbetriebes abnimmt, unterliegen diese vermutlich auch der Umsatzsteuerpflicht. Sofern die OGM in den leistungsempfangenden Bereichen keine Vorsteuerabzugsberechtigung erhalten kann (z. B. im Vermietungswesen), wären die entsprechenden Belastungen aus Konzernsicht gegenzurechnen (aus Sicht der OGM bisher umsatzsteuerfreie Eigenleistung, zukünftig Fremdbezug).

### 3.3. Personalübergang

Die Aufgabenübertragung von Betriebsteilen der OGM auf einen Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen könnte grundsätzlich einen Betriebsübergang nach § 613 a BGB auslösen, was im folgenden Prozess zu prüfen sein wird. Die Übertragung der Betriebsmittel ist für den Betriebsübergang nicht erforderlich. Somit reicht es aus, wenn die OGM diese Betriebsmittel einem Eigenbetrieb zur Nutzung überlässt.

Um den Tarifvertrag Versorgungsbetriebe/TvV, der für die OGM Anwendung findet, auch im Eigenbetrieb anwenden zu können, ist ein Überleitungstarifvertrag abzuschließen (bzw. für die nicht gewerkschaftlich organisierten Mitarbeiter/innen der Abschluss eines Überleitungsvertrages).

Für den Betriebsübergang ist auch das Personal zu betrachten, das Querschnittsaufgaben wahrnimmt (z. B. Personalverwaltung und –organisation, Finanzen, Controlling).

Die Beibehaltung des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe/TvV im Eigenbetrieb neben TvöD in der Kernverwaltung ist somit generell möglich.

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

### 3.4. Personalvertretung

Im Folgenden wird die bisherige Ausstattung der Personalvertretungen einer zukünftigen Ausstattung gegenübergestellt:

BISHER

## Stadt Oberhausen

Freistellung Personalrat derzeit 5 Mitarbeiter/innen

+ 1 Geschäftsführer

+ 1 Sekretariatsmitarbeiter/in

7 Mitarbeiter/innen

## Anspruch nach LPVG NRW

- § 42 Abs.4 bis zu 3000 Beschäftigte

Beschäftigte Stadt Oberhausen 2469 Mitarbeiter/innen

Beschäftigte Theater Oberhausen 123 Mitarbeiter/innen

5 Mitarbeiter/innen

- § 40 Abs.3 und § 42 Abs. 4

## Personal für Sekretariat und Verwaltungsaufwand

2 Mitarbeiter/innen

## OGM GmbH

Freistellung Betriebsrat derzeit 2 Mitarbeiter/innen

+ 1 Sekretariatsmitarbeiter/in

3 Mitarbeiter/innen

## Anspruch nach Betriebsverfassungsgesetz

BetrVG § 38 Abs.1 501-900 Beschäftigte

Beschäftigte OGM GmbH 643 Mitarbeiter/innen

## Personal für Sekretariat und Verwaltungsaufwand

2 Mitarbeiter/innen

1 Mitarbeiter/in

## ZUKÜNFTIG:

## Gründung eines Eigenbetriebes und Auswirkungen nach LPVG

Aufgrund der o.g. gesetzlichen Vorschriften gibt es folgende Möglichkeiten:

### 1. Gemeinsamer Personalrat: (Stadt und Eigenbetrieb)

gesetzlicher Anspruch

- nach LPVG § 42 Abs. 4 (bis 4000 Beschäftigte)

- nach LPVG § 40 Abs. 3 und § 42 Abs. 4

### Personal für Sekretariat und Verwaltungsaufwand

6 freigestellte Mitglieder

keine genaue Festlegung

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

672 2. Personalrat nach § 1 Abs. 3 LPVG NRW  
673 Teilpersonalräte für:  
674 Stadt + Eigenbetrieb = Gesamtpersonalrat (gemeinsame Personalvertretung)  
675 Der Eigenbetrieb muss lt. Gesetz einen selbstständigen Aufgabenbereich haben  
676 und mit organisatorischer Selbstständigkeit ausgestaltet sein.

677 gesetzlicher Anspruch (Personalrat Stadt)  
678 - nach LPVG § 42 Abs. 4 (bis 3000 Beschäftigte) 5 freigestellte Mitglieder  
679 - nach LPVG § 40 Abs. 3 und § 42 Abs. 4  
680 Personal für Sekretariat und Verwaltungsaufwand 2 Mitarbeiter/innen

681 gesetzlicher Anspruch (Personalrat Eigenbetrieb)  
682 - nach LPVG § 42 Abs. 4 (bis 900 Beschäftigte) 2 freigestellte Mitglieder  
683 - nach LPVG § 40 Abs. 3 und § 42 Abs. 4  
684 Personal für Sekretariat und Verwaltungsaufwand 1 Mitarbeiter/in

685 Der Gesamtpersonalrat (gemeinsame Personalvertretung) setzt sich aus den  
686 jeweiligen Teilpersonalräten zusammen.

687 Fazit:

688 Der Oberbürgermeister kann den Eigenbetrieb zu einer selbstständigen Dienststelle  
689 i.S. des LPVG NRW erklären, bei dem dann ein örtlicher Personalrat zu wählen  
690 wäre.

691 Die Anzahl der Mitglieder bliebe insgesamt unverändert.

### 692 **3.5. Aufgaben eines zu gründenden Eigenbetriebs**

693 Grundsätzlich sollen nahezu alle heutigen Aufgabenbereiche der OGM, demnach

- 694 • Objektbetreuung Baumaßnahmen
- 695 • Friedhöfe
- 696 • Sportflächenmanagement
- 697 • Grünflächenmanagement
- 698 • Tiergehege
- 699 • Grundstücks- und Mietwesen
- 700 • Beschaffungswesen
- 701 • Grundstücks- und Mietwesen
- 702 • OGM-eigene Querschnittsbereiche

703 in den neuen Eigenbetrieb wechseln.

704 Die Wahrnehmung von gemeinsamen Querschnittsaufgaben muss angepasst  
705 werden.

706 Darüber hinaus muss es Ziel sein, Schnittstellen im Prozess zwischen Stadt und  
707 Eigenbetrieb zukünftig zu reduzieren.

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

708 **3.6. Aufgaben der fortbestehenden OGM GmbH**

709 Nach der Übertragung der überwiegenden Aufgaben auf einen zu gründenden  
710 Eigenbetrieb (siehe Punkt 3.5) würden folgende Aufgaben bei der fortbestehenden  
711 OGM GmbH verbleiben:

- 712 • Verwaltung von unbeweglichem Vermögen (Immobilien)
- 713 • Restabwicklung Altersteilzeit
- 714 • Bäderwesen.

715  
716 Zu prüfen ist zudem die Fortführung der laufenden Fördermaßnahmen bei der  
717 GmbH, für die bereits Honorarzahungen durch die Stadt geleistet wurden.

718 **3.7. Grundstücke, Darlehen, Vermögen, Vertragsbeziehungen zu Dritten der**  
719 **heutigen OGM**

720 **3.7.1. Grundstücke**

721 Der Restbuchwert (RBW) des Immobilienvermögens der OGM betrug zum  
722 Stichtag 31.12.2016 60.075 T€; hiervon entfielen 9.893 T€ auf  
723 Grundstücke (Anlagenklasse 100) und weitere 50.182 T€ auf  
724 Grundstücke und Gebäude (Anlagenklasse 110).

725 Der überwiegende Anteil hieran entfiel mit 26.366 T€ auf die Bäder und  
726 würde ggf. bei der OGM verbleiben. Auf Immobilien des Kommunalen  
727 Wohnungsbauprogramms, welches aus hiesiger Sicht bei der OGM  
728 verbleiben könnte, entfällt ein anteiliger Restbuchwert von 718 T€.

729 Für die Grundstücksentwicklung werden Flächen mit einem RBW von  
730 4.131 T€ vorgehalten (Grundstück an der Marina, Schwimmbäder  
731 Alsbachtal und Osterfeld). Die Flächen DOM/HDO sind als  
732 Vorratsvermögen bilanziert und entsprechend nicht im Anlagevermögen  
733 enthalten.

734 Für den operativen Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebs sind in erster Linie  
735 die Betriebshöfe (RBW 3.842 T€) und die Friedhöfe / Kapellen (RBW  
736 2.427 T€) notwendig. Ausgehend von deren Restbuchwerten ergäbe sich  
737 ein Kaufpreis von 6.270 T€, die Grunderwerbsnebenkosten beliefen sich  
738 auf ca. 533 T€.

739 Alternativ wäre auch die Entwicklung eines Mietmodells denkbar.

740 **3.7.2. Darlehen**

741 Zum Stichtag 31.12.2017 fielen 52.575 T€ Restschuld an, wovon der weit  
742 überwiegende Anteil immobilienbezogen war.

743 Der weitere Umgang mit den Darlehen, insbesondere vor dem Hintergrund  
744 einer evtl. teilweisen Übernahme, ist zu prüfen.

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

745 Bei der Installation eines Nutzungsentgeltmodells bleibt die OGM  
746 Darlehensnehmerin, die Bedienung des Schuldendienstes ist über die  
747 durch den Eigenbetrieb zu tragenden Nutzungsentgelte gesichert.

748 Im Falle des Kaufs des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch  
749 Stadt/Eigenbetrieb kommen alternativ deren Eintritt in die bestehenden  
750 Darlehensverträge der OGM oder die Darlehenstilgung durch OGM über  
751 den Kaufpreis und eine korrespondierende Darlehensneuaufnahme durch  
752 Eigenbetrieb/Stadt in Betracht (Umschuldung).

### 753 **3.7.3. Bewegliches Anlagevermögen**

754 Zum Stichtag 31.12.2016 belief sich der Restbuchwert des  
755 Anlagevermögens der OGM auf insgesamt 73.400 T€; davon entfiel ein  
756 Anteil von 60.075 T€ auf Immobilien, so dass der Restbuchwert des  
757 beweglichen Anlagevermögens bei 13.325 T€ netto lag.

758 Bei der OGM verbleiben soll der Bereich Bäderwesen/Marina, welcher am  
759 beweglichen Anlagevermögen einen Anteil von 2.793 T€ ausmacht, so  
760 dass Anlagengüter mit einem Restbuchwert von 10.532 T€ durch die  
761 Stadt/den Eigenbetrieb genutzt würden.

762 Ein Anteil von 6.228 T€ wird durch die Stadt über Nutzungsentgelte  
763 bezahlt; dieses Verfahren könnte für die aktuellen Anlagen fortgeführt  
764 werden, Neuanschaffungen sollten direkt über die Stadt/den Eigenbetrieb  
765 erfolgen und erfordern bei Kauf grundsätzlich eine Erhöhung der  
766 städtischen Kreditlinie bzw. alternative Beschaffungsmethoden (Leasing  
767 etc.)

768 Als betriebsnotwendiges bewegliches Anlagevermögen verbleibt somit ein  
769 Bestand mit einem Restbuchwert von 4.304 T€ (ursprünglicher  
770 Anschaffungswert 13.870 T€ inkl. der bereits vollständig abgeschrieben  
771 Güter); hierüber könnte mit der fortbestehenden OGM GmbH ein  
772 umsatzsteuerpflichtiger Nutzungsüberlassungsvertrag geschlossen  
773 werden, über den die dort für die Restnutzungsdauer verbleibenden  
774 Kosten (AfA ca. 994 T€ p. a., Zinsaufwand ca. 172 T€ p. a. abnehmend  
775 bei kalkulatorischen 4%, jeweils netto) abgedeckt würden. Im Jahr 1 nach  
776 Übernahme lägen die Bruttokosten für die Nutzungsüberlassung somit  
777 geschätzt bei 1.387 T€ (danach fallend); Neuanschaffungen erfolgen dann  
778 grundsätzlich über Stadt/Eigenbetrieb und erhöhen ggf. ebenfalls die  
779 notwendigen städtischen Kreditaufnahmen.

780 Alternativ käme eine Übernahme durch Stadt/Eigenbetrieb in Betracht  
781 (Problem Kreditlinie). Diese kann zur Vermeidung einer verdeckten  
782 Gewinnausschüttung grundsätzlich nur zu Marktpreisen erfolgen und wäre  
783 zudem umsatzsteuerpflichtig, sofern für den übernehmenden Eigenbetrieb  
784 keine (teilweise) Vorsteuerabzugsberechtigung beispielsweise über einen  
785 BgA/Betrieb gewerblicher Art konstruiert werden kann. Geht man zur  
786 vereinfachten Schätzung des Marktwertes (auch der schon  
787 abgeschriebenen Anlagegüter) vom 1,5-fachen des aktuellen

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

788 Restbuchwertes aus, so ergäbe sich ein Übertragungswert von 6.453 T€  
789 netto, was zu einem über Kredite zu finanzierenden Kaufpreis von  
790 7.679 T€ führte. Für eine abschließende Betrachtung wäre die Erstellung  
791 eines Markt-/Verkehrswertgutachtens notwendig. Aus diesem Ankauf  
792 ergäben sich dann wiederum ergebnisbelastend AfA und Zinsen, jedoch  
793 könnte der Zinsvorteil der Darlehensfinanzierung bei Stadt bzw. OGM  
794 gehoben werden.

#### 795 **3.7.4. Vertragsbeziehungen zu Dritten**

796 OGM hat Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten (IKF GmbH, VZO  
797 GmbH, ...). Bei einer Aufgabenwahrnehmung durch einen städtischen  
798 Eigenbetrieb ist zu prüfen, ob für die Stadt im Hinblick auf die Betätigung  
799 am Markt ein BgA/Betrieb gewerblicher Art unterstellt werden könnte. In  
800 diesem Fall ist eine entsprechende Steuererklärung vorzubereiten. Ob  
801 hieraus eine Steuerschuld entsteht, bleibt zu prüfen.

802 OGM erhält auch Leistungen von Dritten (Sicherheitsunternehmen,  
803 Bauunternehmen, Dienstleister,...). Bei dem Übergang der Leistungen von  
804 der OGM auf einen städtischen Eigenbetrieb ist der Vertragseintritt im  
805 Einvernehmen mit den Dritten durch die Stadt zu regeln.

#### 806 **4. Prozessoptimierung**

807 In einem ersten Schritt soll eine organisatorische Umstrukturierung, nämlich die  
808 Errichtung eines Eigenbetriebes und die möglichst weitgehende Übertragung von  
809 Aufgaben der OGM auf den Eigenbetrieb, vorgenommen werden.  
810 In dieser Struktur kann dann die Optimierung der Prozessabläufe umgesetzt werden, das  
811 heißt Steigerung von Dienstleistungsqualität, Steigerung von Effizienz und Effektivität  
812 sowie einheitliche Steuerung durch den gemeinsamen Dienstherrn Stadt Oberhausen.  
813 Eine besondere Bedeutung hat die Einhaltung der im Haushaltssanierungsplan bei der  
814 OGM (Maßnahmen 135D und 282) ausgewiesenen Beträge und das Aufzeigen eines  
815 Konsolidierungsvolumens, das mindestens den im Haushaltssanierungsplan  
816 ausgewiesenen Beträgen entspricht.

#### 817 **5. Organisation des weiteren Prozesses und Zeitplanung**

818 Folgende neue Prozessstruktur wird angestrebt:

- 819 • Weiterführung der AG 2 – Straßenbegleitgrün,
- 820 • Weiterführung der AG 5 –IT mit dem Auftrag, die Zielorganisation für die neue  
821 Organisationseinheit IT und die notwendigen Meilensteine zur Erreichung dieser  
822 sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen und zu  
823 bewerten,
- 824 • Auflösung der noch nicht abgeschlossenen AG 6 - EB Gebäude/Grün,

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

- 825 • Weiterführung der AG 7 - Beschaffung und Einkauf bis zum Abschluss der Ist-  
826 Analyse und Entwicklung von Vorschlägen für ein Sollkonzept; abschließend  
827 Überführung der Zwischenergebnisse in die neue Arbeitsgruppe ‚Errichtung eines  
828 Eigenbetriebes‘,
- 829 • Bildung einer neuen Arbeitsgruppe ‚Errichtung eines Eigenbetriebes‘ unter  
830 Einbeziehung von Mitarbeiter/innen der Verwaltung und OGM sowie Betriebsrat und  
831 Personalrat,
- 832 • AG-Leitung wird Mitglied in der bestehenden Projektgruppe und berichtet dort,
- 833 • Interfraktioneller Lenkungskreis und Runder Tisch bleiben unverändert,
- 834 • Klärung des Bedarfs an externer Begleitung.

#### 835 **6. Zusammenfassung:**

836 Ausgelöst durch den Impuls der Personalvertretung hat die Verwaltung eine mögliche  
837 Neuausrichtung geprüft. Nach den vorläufigen Prüfungen liegt als Ergebnis vor, dass  
838 eine Errichtung eines Eigenbetriebes/einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und die  
839 Übertragung von Aufgaben der OGM auf den Eigenbetrieb/die eigenbetriebsähnliche  
840 Einrichtung möglich ist.

841 Vor dem Hintergrund der aktuellen Rahmenbedingungen und zur Sicherung der  
842 politischen Durchsetzbarkeit wird die Errichtung eines Eigenbetriebes favorisiert.

843 Für die Erarbeitung eines Umsetzungskonzeptes für eine Eigenbetriebslösung wird unter  
844 Beibehaltung von Elementen des Projekts zur Umsetzung der Empfehlungen aus der  
845 KPMG Untersuchung eine Projektstruktur eingerichtet; darin werden neben städtischen  
846 Mitarbeitern/innen auch Mitarbeiter/innen der OGM beteiligt sein.

847 Um die aufgezeigten Fragestellungen einer Lösung im Rahmen eines umsetzbaren  
848 Gesamtkonzeptes mit Abstimmung aller Beteiligter zuzuführen, erscheint der 01.07.2019  
849 als frühester Zeitpunkt für die Errichtung eines Eigenbetriebes. Die Aufnahme des  
850 operativen Geschäftsbetriebes spätestens zum 01.01.2020 sollte realisiert werden.

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/3682-01</b> | <b>Termin<br/>25.06.2018</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

852 **Kurzfassung**

853 Die Verwaltung legt einen Bericht der bisherigen Prozessentwicklung zur Neuordnung der  
854 Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) vor.

855 Durch die Personalvertretung wurde im März 2018 ein Impuls zur Neuausrichtung des  
856 Prozesses eingebracht. Die Verwaltung hat den Vorschlag inhaltlich aufgearbeitet und  
857 wesentliche Aspekte eines weiteren Prüfprozesses niedergeschrieben. Auf dieser Grundlage  
858 beauftragt der Rat die Verwaltung, ein Konzept zur Errichtung eines Eigenbetriebes und zur  
859 möglichst weitgehenden Übertragung der bisherigen Aufgaben der OGM auf den Eigenbetrieb  
860 zu entwickeln und zur Beschlussfassung vorzulegen.

861 Der Eigenbetrieb soll sobald als möglich, spätestens zum 01.01.2020, in Betrieb gehen.

862 Darüber hinaus soll auf Basis der bisherigen Ergebnisse der AG 5/IT ein Konzept zur  
863 Zusammenführung der derzeitigen Organisationseinheiten für IT der OGM und der Stadt  
864 Oberhausen entwickelt werden und dem Rat der Stadt noch im Jahr 2018 zur  
865 Beschlussfassung vorgelegt werden.